

Geschäftsordnung der Deutschen Schachjugend

Stand 01.03.2025

§ 1 Inhalt

Die Geschäftsordnung beinhaltet in Ergänzung zur Satzung der DSJ Richtlinien zur geregelten Arbeit und zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der DSJ, ihrer Organe, der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen.

§ 2 Gremien

(1) Oberstes Organ der DSJ ist die Jugendversammlung. Sie ist im Rahmen der Satzung zuständig für alle Angelegenheiten der DSJ. Sie beschließt insbesondere über grundsätzliche Fragen des Jugendschachs und bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt.

(2) Zwischen den Jugendversammlungen ist der Vorstand zuständig für alle Angelegenheiten der DSJ. Er setzt insbesondere die Beschlüsse der Jugendversammlung um, entwickelt im Rahmen der Satzung und des Haushalts unter Beachtung bestehender Grundsatzbeschlüsse und Konzeptionen neue Aktivitäten in allen Bereichen des Jugendschachs und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die allgemeine laufende Verwaltung der DSJ. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten der Haushaltsführung, der Sitzungsvorbereitung und der Außenkontakte im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs. Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen bleibt dem Vorstand bzw. der Jugendversammlung vorbehalten.

(4) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung seiner Aufgaben werden die Arbeitskreise Mädchenschach, Allgemeine Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Schulschach und Spielbetrieb eingerichtet.
Für sie gilt:

1. Die Arbeitskreise werden von dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied als ihrem Vorsitzenden geleitet. Der Arbeitskreisvorsitzende koordiniert die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten zwischen den Arbeitskreismitgliedern. Er ist an Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstandes gebunden und ihnen gegenüber verantwortlich für seinen Aufgabenbereich; dies gilt auch hinsichtlich der Tätigkeit der weiteren Arbeitskreismitglieder.
2. Die Arbeit der Arbeitskreise geschieht in der Regel schriftlich. Bei Bedarf kann der Arbeitskreisvorsitzende mit Genehmigung des Vorstandes Sitzungen einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der 1. Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mädchenreferent und die Jugendsprecher haben das Recht, an allen Arbeitskreissitzungen teilzunehmen.

(5) Die Referenten des DSB haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen. Dieses Recht haben

1. der Referent für Frauenschach für den Arbeitskreis Mädchenschach,
2. der Bundesturnierdirektor für den Arbeitskreis Spielbetrieb,
3. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit für den Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit und
4. der Referent für Breitensport für den Arbeitskreis Allgemeine Jugendarbeit.

(6) Die Jugendversammlung und der Vorstand können zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten sowie weitere Beauftragte einsetzen. Zuständigkeit, Aufgaben und Amtsdauer sind mit der Einsetzung festzulegen. Über Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

(7) Zur Entwicklung von langfristigen Strategien für die Jugendarbeit als Gesamtes oder für einzelne Teilbereiche der Jugendarbeit sowie zum intensiven Meinungsaustausch sollen regelmäßig Strategietagungen, Workshops oder Themenwerkstätten stattfinden, zu denen der Vorstand Vertreter der Landesverbände einlädt. Der Vorstand hat das Recht, zu diesen Veranstaltungen auch Vertreter der übrigen Ebenen der Jugendarbeit und aus anderen Organisationen einzuladen.

§ 3 Berufung von Arbeitskreismitgliedern, bestimmten Beauftragten und Kommissionsmitgliedern

(1) Soweit es zur Erfüllung der in dem jeweiligen Aufgabengebiet anfallenden Arbeiten erforderlich ist, beruft der Vorstand für die Dauer eines Jahres auf Vorschlag der Arbeitskreisvorsitzenden die weiteren Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises. Vor der Konstituierung des Arbeitskreises sind die Landesverbände zu hören und ist ihnen Gelegenheit zu geben, eigene Vorschläge einzureichen.

(2) Die Jugendversammlung ernennt in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von 2 Jahren einen Beauftragten für Leistungssport, dessen Aufgaben in § 4 festgelegt sind.

(3) Die Jugendversammlung ernennt in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von 2 Jahren einen Beauftragten für Dopingbekämpfung und -prävention, dessen Aufgaben in § 4 festgelegt sind.

(4) Die Jugendversammlung ernennt in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren einen Beauftragten für Compliance und einen stellvertretenden Beauftragten für Compliance, dessen Aufgaben in § 4 festgelegt sind. Nicht ernannt werden dürfen Personen, die in den vergangenen zwei Jahren innerhalb der DSJ dem Vorstand oder einem Arbeitskreis angehört haben oder Beauftragter (außer dem stv. Beauftragten für Compliance) oder Geschäftsführer waren. Scheidet der Beauftragte für Compliance vorzeitig aus dem Amt aus, so übernimmt der stellvertretende Beauftragte für Compliance dessen Aufgaben bis zum regulären Ende der Wahlperiode. Eine anschließende Wiederwahl des Beauftragten für Compliance ist einmalig möglich. Danach ist eine Wiederwahl erst im übernächsten Kalenderjahr zulässig.

(5) Die Jugendversammlung ernennt in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren einen Beauftragten für Datenschutz, dessen Aufgaben in § 4 festgelegt sind.

(6) Arbeitskreismitglieder und weitere Beauftragte, die der Vorstand nach § 2 Absatz 6 eingesetzt hat, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vom Vorstand abberufen werden.

(7) Für die Gemeinsame Kommission DSB und DSJ werden in den Jahren mit ungerader Endziffer ernannt

1. zwei Mitglieder durch den Vorstand und

2. ein Mitglied durch die Jugendversammlung.

Ihre Aufgaben sind in § 4 festgelegt.

§ 4 Aufgabenbereiche

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt die DSJ nach außen, insbesondere gegenüber dem Deutschen Schachbund, der Deutschen Sportjugend und gegenüber Jugendvertretern ausländischer Schachföderationen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB. Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Vorhaben der DSJ und koordiniert die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Mitarbeiter der DSJ. In Eilfällen trifft er vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstands, wenn eine Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Außenverhältnis die DSJ i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB neben dem 1. Vorsitzenden. In Absprache mit dem Vorstand sollen ihnen bestimmte Sachgebiete zur dauernden selbstständigen Bearbeitung übertragen werden.

(3) Der Finanzreferent nimmt alle finanziellen Belange der DSJ nach Maßgabe der Finanzordnung wahr. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berät den Vorstand und den Geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen.

(4) Der Mädchenreferent und der von ihm geleitete Arbeitskreis Mädchenschach sind zuständig für alle Belange des Mädchenschachs. Er entwickelt Initiativen zur allgemeinen Förderung des Mädchenschachs auf allen Ebenen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Mädchenreferent in allen Arbeitskreisen ein Mitwirkungsrecht.

(5) Der Referent für Allgemeine Jugendarbeit und der von ihm geleitete Arbeitskreis für Allgemeine Jugendarbeit sind zuständig für die nicht leistungssportlich orientierte schachliche und außerschachliche Jugendarbeit der DSJ. Darunter fallen beispielsweise Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsport, Maßnahmen zur Mitgliederwerbung, internationale Begegnungen, Maßnahmen zur politischen und kulturellen Bildung und Sport mit benachteiligten Gesellschaftsgruppen.

(6) Der Beauftragte für Leistungssport vertritt im Rahmen der „Konzeption zur Leistungssportförderung im Deutschen Schachbund“ die DSJ beim DSB als Mitglied in der Kommission Leistungssport.

(7) Der Beauftragte für Dopingbekämpfung und -prävention bereitet die Dopingthematik jugend- und verbandsgerecht auf. In Absprache mit dem Vorstand pflegt er Kontakt mit dem DSB und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA). Er koordiniert in Kooperation mit dem Beauftragten des DSB und dem Turnierverantwortlichen Kontrollmaßnahmen im Bereich der DSJ. Die Verantwortlichkeit der Nationalen Spielleiter für Angelegenheiten des Spielbetriebs bleibt unberührt.

(8) Der Beauftragte für Compliance wacht über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und ethischer Standards in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der DSJ. Er achtet insbesondere auf mögliche Interessenkonflikte, vor allem in Zusammenhang mit Spenden und Sponsoring. Er hat das Recht, an den Vorstandssitzungen, den Sitzungen der Arbeitskreise und der Kassenprüfung teilzunehmen und sämtlichen Schriftverkehr und Unterlagen, die sein Aufgabengebiet umfassen, einzusehen. Nimmt der Beauftragte für Compliance an einer Vorstandssitzung oder Arbeitskreissitzung teil, so informiert er vorab den 1. Vorsitzenden oder Arbeitskreisvorsitzenden, zu welchen Tagesordnungspunkte seine Teilnahme angebracht ist. Der Beauftragte ist nach Maßgabe von Abschnitt 4 der Finanzordnung zu

laufenden Geschäften der DSJ zu beteiligen. Ihm obliegt außerdem die kontinuierliche Weiterentwicklung der Compliance-Strukturen. Der Beauftragte ist von Weisungen unabhängig und berichtet der Jugendversammlung.

(9) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und der von ihm geleitete Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit sind zuständig für die Pressearbeit der DSJ gegenüber der Schachpresse, der allgemeinen Presse und anderen Medien, für die Erstellung und Verbreitung eines Mitteilungsorgans der DSJ, für die Erstellung von Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für die Erstellung von Werbeträgern und für die Imagepflege der DSJ.

(10) Der Referent für Schulschach und der von ihm geleitete Arbeitskreis Schulschach sind zuständig für das gesamte Schulschach. Dazu zählen insbesondere die Förderung und Durchführung von Modellmaßnahmen für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein, die Durchführung von Schulschachwettbewerben auf Bundesebene und die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer.

(11) Die Nationalen Spielleiter und der von ihnen geleitete Arbeitskreis Spielbetrieb sind zuständig für den gesamten Spielbetrieb der Jungen und Mädchen auf Bundesebene nach Maßgabe der DSJ-Spielordnung. Sie geben jährlich der Jugendversammlung bekannt, welcher der beiden jeweils zuständig für die Austragung der von der DSJ ausgeschriebenen Turniere ist. Der Vorstand bestimmt drei Mitglieder des Arbeitskreises zum Spielausschuss, dem durch Beschluss des Vorstands und nach Maßgabe der DSJ Spielordnung spezielle Aufgaben des Spielbetriebs übertragen werden können.

(12) Die Bundesjugendsprecher vertreten die Wünsche und Interessen der jugendlichen Schachspieler. Sie haben das Recht, jederzeit gegenüber allen Gremien der DSJ und deren Mitgliedern Anregungen, Kritik und Beschwerden zu äußern. Formliche Beschwerden müssen vom zuständigen Vorstandsmitglied schriftlich beschieden werden.

(13) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission DSB und DSJ vertreten die Interessen der Jugend in Abstimmung mit dem Vorstand und berücksichtigen dabei auch die Interessen der Landesschachjugenden.

(14) Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten ergeben sich unmittelbar aus den Artt. 38 und 39 DSGVO. Dazu gehört auch die Beratung und Schulung des Vorstandes und der DSJ bezüglich ihrer Pflichten zur Einhaltung der DSGVO, sowie der weiteren, anwendbaren Datenschutzgesetze.

Er ist in der Ausführung seiner Tätigkeit weisungsfrei und vom Vorstand frühzeitig in alle Fragen einzubeziehen, die im Zusammenhang mit dem Schutz von personenbezogenen Daten stehen. Der Beauftragte für Datenschutz berichtet jährlich an die Jugendversammlung.

§ 5 DSJ Geschäftsführer

(1) Der DSJ-Geschäftsführer wird als hauptamtlicher Mitarbeiter beschäftigt. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Spitzensportförderung, Kontakt zu Sponsoren und Erarbeitung von Konzeptentwürfen. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss; über Einzelfragen entscheidet der 1. Vorsitzende.

(2) Durch Vorstandsbeschluss können dem Geschäftsführer Aufgaben in den Arbeitskreisen übertragen werden.

(3) Der DSJ-Geschäftsführer und andere hauptamtliche Mitarbeiter der DSJ können nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt auf DSJ-Ebene ausüben. Sie können als Beauftragte eingesetzt werden, andere Ehrenämter können sie ohne Stimmrecht ausüben.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Die Sitzungsordnung gilt für die Jugendversammlung, die Vorstandssitzungen und für die Sitzungen von Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien der DSJ.

(2) Hinsichtlich der Art und Weise von Sitzungen gilt das Folgende:

1. Beschlüsse des Vorstands, bei denen Entscheidungen zu treffen sind, die wesentliche Interessen der DSJ oder einzelner ihrer Mitglieder berühren, sollen möglichst nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
2. Beschlussfassende Tagungen sollen eine Tagungszeit von acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

(3) Die Leitung der Jugendversammlung obliegt einem Tagungsleiter, der vom Vorstand der DSJ vorgeschlagen und von der Jugendversammlung genehmigt wird. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden der DSJ oder seinem Vertreter geleitet.

(4) Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung

1. der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
2. der Stimmzahlen, sodann folgen
3. die Wahl des Protokollführers,
4. die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung,
5. die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. Maßgebend für die Stimmen der Mitgliedsorganisationen ist die Zahl der im Vorjahr (Stichtag 31.12.) an den DSB gemeldeten jungen Menschen.

(5) Für Redebeiträge gilt:

1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
2. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
3. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.
5. Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt.
6. Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstzeit, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, kann er es zu

dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.

7. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
8. Bei grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung oder Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

(6) Für die Behandlung von Anträgen gilt das Folgende:

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung im Laufe der Diskussion umformuliert bzw. geändert werden, ohne dass solche Änderungsvorschläge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Bei mehreren Anträgen über den gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

(7) Hinsichtlich der Abstimmungen gilt das Folgende:

1. Es wird vorbehaltlich der in der Satzung vorgesehenen Fälle der Notwendigkeit einer qualifizierter Mehrheit mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
2. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt.
3. Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.
4. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Satzung, der Satzung des DSB oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

(8) Die Vorschriften bezüglich des Protokolls sind in § 28 der Satzung festgelegt.

(9) Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

§ 7 Arbeitsrichtlinien

(1) Sämtliche DSJ-Mitarbeiter sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen.

(2) Ausscheidende DSJ-Mitarbeiter haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.

§ 8 Zustimmungsvorbehalt

Sofern die Vorschrift in § 2 Absatz 5 oder diese Vorschrift geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bedarf dies der Zustimmung des DSB.

Beschlossen durch die Jugendversammlung am 22.08.2020 in Magdeburg. Geändert durch die digital durchgeführte Jugendversammlung am 31.01.2021; durch die Jugendversammlung am 06.03.2022 in Berlin, durch die Jugendversammlung am 05.03.2023 in Frankfurt am Main und durch die Jugendversammlung am 01.03.2025 in Stralsund.